

## AGB Laner Automation

Teilzahlungsmodus (außer im Angebot anders festgehalten)

: 50% Auftragserteilung  
25% Testläufe (vor Ort in Fulpmes)  
20% Aufstellung der Maschine  
5% Übergabe nach Inbetriebnahme

Detailzeichnungen der Anlagenkomponenten sind im Angebot und Lieferumfang nicht enthalten. Wurde die Planung separat beauftragt, sind 2D Zeichnungen von zuvor festgelegten Bauteilen dem Kunden zugänglich.

Das Angebot bezieht sich auf dem im Pflichtenheft bzw im Angebot selbst beschriebenen Umfang. Zusätzlicher Mehraufwand wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die bei den Testläufen den Kunden vorgeführten Arbeitsabläufe gelten als vereinbart und akzeptiert. Änderungen und Erweiterung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Vom Kunden ist auf Anfrage der Firma Lantool eine ggf. notwendige Funktionserdung zur Vermeidung bzw. Beseitigung von EMV- Störungen mit 17mm<sup>2</sup> Kupferkabel (feinadrig) zur Verfügung zu stellen.

Wurden kritische Komponenten ( Aufnahmen, Greifer u.ä. ) im Planungsstadium vorab dem Auftraggeber zur Ansicht und Begutachtung überlassen, gilt die Ausführung dieser Teile als im gegenseitigen Einvernehmen beschlossen. Verbesserung bzw. Optimierungen sind nicht im Angebotspreis enthalten.

Besonders bei der 3D Erkennung ist eine 100% Erkennung des Teiles mitunter verfahrensimmanent nicht möglich. Bei Bin-Picking (Griff in die Kiste) – Anwendung können aufgrund verfahrensimmanenter Bedingungen Teile an den Rändern der Kiste nicht gegriffen werden.

Wir behalten es uns vor, die Steuerung zur leichteren Fehlersuche, Fernwartung und Resetierbarkeit mit dem Engineering Tool auszuliefern.

Stundensätze

**1 Arbeits-/Fahrtstunde** 131,00 EUR  
(Mo.-Fr. 8:00 bis 17:00 Uhr)

**1 Arbeits-/Fahrtüberstunde** 175,00 EUR  
(Mo.-Fr. 17:00 – 08:00 Uhr und an Samstagen)

**1 Arbeits-/Fahrtüberstunde** 225,00 EUR  
(an Sonn- und Feiertagen)

**1 Arbeitsstunde in der Werkstatt** 107,20 EUR  
(Reparaturen durch unsere Techniker)

### Reisekosten gemäß folgender Bestimmungen:

1 Reiskilometer 0,69 EUR

Auslösung:

- Tagesauslösung bis 12 Stunden Abwesenheit 36,00 EUR

- Tagesauslösung über 12 Stunden Abwesenheit 48,00 EUR

Hotel, Mietwagen und Flugkosten werden nach Aufwand berechnet.

Telefonsupport: bei Anruf wird die Mindestmenge von 15min Gespräch nach obigen Sätzen verrechnet.

## **GEWÄHRLEISTUNG**

Wir leisten ab Inbetriebnahmedatum, spätestens jedoch ab 90. Tag nach Auslieferung gerechnet, maximal 12 Monate Gewähr, ausgenommen Verschleißteile. Wir übernehmen dann keine Gewähr, wenn Schäden auf unsachgemäße Behandlung oder Bedienung zurückzuführen sind.

Für Schäden die nicht am Lieferumfang selbst entstanden sind, haften wir nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Mängeln die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere auch Ersatz eines entgangenen Gewinnes oder eines etwaigen Betriebsunterbrechungs-/Produktionsstillstandschadens. Gewährleistungen auf Grund von Dauerbelastungen und -bruch bzw. Dauerlastwechsel und dadurch hervorgerufenen Bruch oder Versagen übernehmen wir nicht, ebenso Leitungs-, Stecker- und Kabelversagen aufgrund von Dauerbelastung.

## **ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Stand: Oktober 2016

### **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber Personen, die Unternehmer sind, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sie liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten zugrunde und zwar auch künftigen Verträgen mit denselben Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hiervon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sich dieser hierauf bezogen und wir in Kenntnis solcher entgegenstehender Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestellung vorbehaltlos angenommen haben. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für uns nur bindend, wenn wir den erteilten Auftrag ausdrücklich schriftlich auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen unseres Kunden bestätigen.

### **2. Zustandekommen des Vertrages**

#### **2.1**

Unsere Angebote sowie Angaben in den Preislisten verstehen sich stets freibleibend, es sei denn, wir geben eine für uns bindende Gültigkeitsdauer an. Auch Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

#### **2.2**

Lieferverträge kommen erst zustande, wenn wir uns zugegangene Bestellungen schriftlich angenommen, Kundenerklärungen über Angebotsannahme schriftlich bestätigt oder die von Kunden bestellte Ware ausgeliefert haben. Für den Inhalt des Liefervertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt der Lieferschein als solche.

#### **2.3**

Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung per Telefax oder durch elektronische Datenübertragung. Mündliche Erklärungen sind in jedem Fall unverbindlich. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Lieferverträgen entsprechend.

#### **2.4**

Sämtliche Angaben, insbesondere in unseren Angeboten, Prospekten, Produktunterlagen oder auch im Rahmen von Beratungen oder Auskünften geben nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Garantien oder Beschaffenheitsangaben dar, es sei denn, in unserer Auftragsbestätigung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Bestellerspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

### **3. Preise, Rechnung**

#### **3.1**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung (EXW). Der Besteller hat sämtliche Versandkosten zu tragen, es sei denn, es wurde Abweichendes schriftlich vereinbart. Dabei sind die am Tage der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstige, bei der Versendung anfallenden Gebühren ausschlaggebend.

### **3.2**

Sollten sich in der Zeit zwischen Abschluss und Ausführung des Liefervertrages unsere Gestehungskosten um mehr als 12,5 % erhöhen, sind wir berechtigt, vom Kunden einen hierzu im linearen Verhältnis stehenden Preis zu verlangen. Diese Preisgleitklausel gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sowie für sämtliche Verträge mit Lieferterminen für die Gesamtleistung von mehr als 6 Monaten. Das Anpassungsrecht besteht auch, wenn eine Leistungszeit nicht bestimmt war, jedoch die Leistung später als 6 Monate nach Vertragsschluss abgerufen werden sollte.

### **3.3**

Unsere Rechnungen werden unverzüglich nach Lieferung sowie Leistung bzw. nach Zahlungsplan erteilt. Sie enthalten Datum, Bestell- und Lieferantenummer, die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

### **3.4**

Ist mit dem Besteller frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei ungehinderter normaler Transportmöglichkeit.

## **4. Zahlungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

### **4.1**

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen auf den Kaufpreis nach Rechnungstellung rein netto Kasse zu leisten, und zwar:

### **4.2**

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist nur zulässig, wenn ältere fällige Rechnungen vollständig bezahlt sind.

### **4.3**

Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungszieles gilt für dessen Berechnung wie auch für etwaige Zinsberechnungen der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Lieferung und Leistung, soweit über diese eine eigene Rechnung von uns ausgestellt wird, gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

### **4.4**

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall der Entgegennahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.

### **4.5**

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur insoweit zugelassen, als Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt und fällig sind. Zur Zurückhaltung von Zahlungen ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **4.6**

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrunde liegenden Forderungen. Für die rechtzeitige Vorlage, Protestierung, Benachrichtigung und Wechselretournierung im Falle seiner Nichteinlösung übernehmen wir keinerlei Gewähr.

### **4.7**

Barzahlungen haben uns gegenüber nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

### **4.8**

Wird die Zahlungsfrist überschritten, sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Forderungsfälligkeit an Verzugszinsen i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zzgl. etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit 2 Raten ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag sofort zahlungsfällig und unterliegt dem Verzugzinssatz.

### **4.9**

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der Erfüllung der uns obliegenden Leistung oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Kunden objektiv Bedenken bestehen, so sind wir berechtigt, Zahlungen vor Eintritt der vereinbarten Zahlungstermine oder Sicherheitsleistung zu verlangen, ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

## **5. Liefertermin/ Lieferverzug**

### **5.1**

Bei Lieferfristen und -terminen, die in der Auftragsbetätigung nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind, kann uns der Besteller 2 Wochen nach Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen. Diese Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Erst mit deren Ablauf geraten wir in Verzug. Lieferfristen beginnen in keinem Fall zu laufen, bevor der Besteller seine eigenen Mitwirkungs- und Anzahlungspflichten erfüllt hat.

### **5.2**

Die Liefer- oder Leistungszeit rechnet ab der endgültigen Klarstellung aller technischen und kaufmännischen Ausführungsdetails des Liefer- oder Leistungsvertrages. Im Falle erforderlicher Mitwirkungshandlungen des Kunden beginnt sie jedoch nicht vor der Bebringung von ihm zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zu laufen.

### **5.3**

Durch Änderungen oder Erweiterungen des Liefer- oder Leistungsumfanges verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten angemessen. Dies gilt auch bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder vollständiger oder verspäteter Lieferung unserer Vorlieferanten (Selbstbelieferungsvorbehalt) und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von uns zu vertreten sind. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt und diese Ereignisse länger als 2 Monate andauern, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle ist der Besteller nicht zur Erbringung der (teilweisen) Gegenleistung verpflichtet und erhält eine etwa von ihm geleistete Anzahlung unverzüglich zurück. Schadensersatzansprüche stehen ihm daraus nicht zu.

### **5.4**

Geraten wir mit unseren Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Rückstand, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Fristablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 4 Wochen von dem Vertrag zurückzutreten. Unsere Verpflichtung zum Schadensersatz beschränkt sich in diesem Falle auf Ersatz des infolge der von uns zu vertretenden Fristüberschreitung unmittelbar eingetretenen Schadens. Der von uns zu ersetzende Verzugsschaden ist begrenzt auf 0,5 % des Wertes der nicht rechtzeitigen (Teil-) Lieferung für jede vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5 % des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung.

### **5.5**

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, diese wären objektiv für den Besteller ohne Interesse.

## **6. Abnahme/ Gefahrübergang**

### **6.1**

Der Kunde hat Lieferungen in jedem Fall unverzüglich nach Aufforderung durch uns an- bzw. abzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auch für Liefergegenstände einschließlich von Teillieferungen, wenn sie nur unwesentliche Mängel aufweisen. Die Bestellerrechte aus Ziff. 8 bleiben jedoch unberührt.

### **6.2**

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht ab, so sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Als Schaden können wir nach unserer Wahl entweder 10 % des vereinbarten Preises oder des Preises für noch offene Teillieferungen oder Ersatz des uns tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Für den Kunden ist jedoch der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

### **6.3**

Warenrückgaben sind nur zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden oder von uns nachträglich genehmigt werden. Bei Rückgaben erfolgen förmliche Gutschriften durch uns nur unter Berücksichtigung von Wertverlusten aufgrund gezogener Nutzungen, des Warenzustandes, des Rückgabezeitpunktes und einer Bearbeitungsgebühr von 5 % des vereinbarten Warenpreises.

### **6.4**

Die Gefahr für jede Einzellieferung geht auf den Kunden über, sobald wir Versandbereitschaft ab Werk schriftlich angezeigt haben. Die Gefahr für Leistungen geht mit deren Abnahme oder im Falle der Ingebrauchnahme vor Abnahme mit dieser auf den

Kunden über. Der Gefahrübergang erfolgt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben.

## **6.5**

Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden zu versichern. Ferner verpflichten wir uns, auf Kosten des Bestellers die Sachversicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

## **6.6**

Die Beförderung der Liefergegenstände einschließlich des Verladens erfolgt auf Gefahr des Kunden. Transportwege und –mittel unterliegen unserer Wahl, sofern hierüber nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen ist.

## **6.7**

Weist die Lieferung zum Zeitpunkt des Eintreffens beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat uns der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, eine Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen und den Transportschaden unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

# **7. Eigentumsvorbehalt**

## **7.1**

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

## **7.2**

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist auch ohne Vertragsrücktritt zur Rückgabe verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt dann nur zur Sicherung unserer Forderungen, der Kunde bleibt zur Erfüllung verpflichtet. Nach Rücknahme der Lieferware sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber - abzgl. der entstehenden Verwertungskosten - anzurechnen.

## **7.3**

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) in unsere Vorbehaltsware oder die an uns abgetretenen Forderungen sowie sonstige Beeinträchtigungen unverzüglich anzuzeigen und Drittgläubiger bzw. Vollstreckungsbeamte auf unser Eigentum hinzuweisen. Er ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Interessenwahrung zur Verfügung zu stellen. Soweit wir durch Drittzugriff einen Rechtsverlust erleiden, ist der Kunde ferner verpflichtet, den Schaden einschließlich aller Kosten, die uns durch Rechtsverfolgung erwachsen, zu ersetzen.

## **7.4**

Vor dem vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung darf der Besteller unsere Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden, es sei denn, dass für die in Ziff. 7.7 im Voraus an uns abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist bis dahin untersagt, die Weiterveräußerung Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und diese unverzüglich an uns weiterleitet. Etwaige Interventionskosten trägt der Besteller.

## **7.5**

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware durch den Besteller mit anderen Sachen, die dem Besteller oder Dritten gehören, steht uns hieran Miteigentum zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung/Leistung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Unser Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

## **7.6**

Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Besteller oder Dritten gehörende Sache als die Hauptsache i.S.d. § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Besteller die Sache für uns unentgeltlich mit zu verwahren hat, ohne dass uns hierfür Aufwendungen entstehen. Dieser Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

## **7.7**

Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt seine aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt und auf unser Verlangen verpflichtet, die Forderungsabtretung für unsere Rechnung offenzulegen und Zahlung durch seine Abnehmer direkt an uns zu verlangen. Unser Recht, die Forderung selbst zu offenbaren und einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

## **7.8**

Im Falle der Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, hat dieser unsere Vorbehaltsware bzw. die an uns abgetretenen Forderungen auszusondern und unverzüglich eine genaue Aufstellung hierüber unter Angabe des Forderungsgrundes und -umfangs sowie der Anschriften der Forderungsschuldner an uns vorzulegen.

## **7.9**

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere hierdurch gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 15%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Teilfreigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **8. Gewährleistung**

### **8.1**

Der Kunde hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Sorgfaltsanforderungen der Kundenkontrolle auf etwaige Mengen- und Qualitätsabweichungen hin sind an einem ordentlichen Geschäftsgang zu orientieren. Falls unsere Ware in Kisten, Kartons oder anderen Behältern geliefert wird, sind Stichproben vorzunehmen. Die Lieferung/Leistung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge bei offensichtlichen Mängeln nicht binnen zehn (10) Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen zehn (10) Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich oder per Telefax mit präziser Beschreibung des Mangels bei uns vorliegt.

### **8.2**

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei zwingender Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 8.8.

### **8.3**

Im Falle rechtzeitig angezeigter Sachmängel ist uns zunächst Gelegenheit zur Mängelfeststellung sowie zum Aussortieren, Nachbessern und Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für den Besteller unzumutbar ist. Die Nachbesserung oder Nacherfüllung nach unserer Wahl erfolgt für den Kunden unentgeltlich für alle diejenigen Teile, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen und nachweisbar auf von uns zu vertretenden Material- und/oder Verarbeitungsfehlern sowie sonst fehlerhaften Leistungen beruhen. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

### **8.4**

Keine Gewähr wird übernommen für Schäden und Mehrkosten, die auf Veränderung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Be- oder Verarbeitung, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel sowie chemische, elektrochemische und elektrische Einflüsse zurückzuführen sind, sofern uns hieran keine Mitverantwortung trifft.

### **8.5**

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt bei vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

### **8.6**

Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Ansonsten richtet sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich nach den vereinbarten technischen Festlegungen. Für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges entscheidend.

### **8.7**

Zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist der Kunde nur dann berechtigt, falls Nachbesserung oder Nacherfüllung im Einzelfall nicht möglich ist, trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden unter angemessener Fristsetzung schuldhaft unterbleibt oder wenn Nacherfüllungsversuche wiederholt fehlgeschlagen haben.

### **8.8**

Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, u.a. Verzug, mangelhafter Lieferung/Leistung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz) haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst

ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haften wir jedoch nur für den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden. Eine persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

#### **8.9**

Die Haftungsbeschränkung greift nicht ein in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder beim Fehlen von ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

#### **8.10**

Die Ersatzpflicht ist ferner ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat. Der Kunde hat sich darum zu bemühen, die zu ihm bestehenden Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch mit seinen Abnehmern zu vereinbaren.

#### **8.11**

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### **9. Haftung für Rechtsmängel, Recht des Bestellers auf Rücktritt**

#### **9.1**

Führt der Einsatz des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sind wir lediglich verpflichtet, den Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise so zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber freistellen. Dies gilt nicht, soweit wir die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben und nicht wussten, dass damit Schutzrechte verletzt werden können. Soweit unsere Haftung insoweit entfällt, hat der Kunde uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **9.2**

Wir übernehmen für die Überholung, Reparatur und weitere Leistungen an Gebrauchsgegenständen des Kunden keine Gewährleistung. Sollte eine solche nach zwingender gesetzlicher Vorschrift gleichwohl bestehen, ist diese auf ein Jahr ab Maßnahmendurchführung beschränkt.

#### **9.3**

Ist in unserem Leistungsumfang Software für EDV-Anlagen enthalten, übernehmen wir nur bei vertragsgemäßer Nutzung die Gewährleistung, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist, nicht dagegen dafür, dass die Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

#### **9.4**

Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn für uns die vereinbarte Lieferung und Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dieses Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch, wenn bei der Bestellung gleichartige Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung in einer Menge unmöglich wird, dass Interessenwegfall des Kunden vorliegt. Nimmt dieser die Teillieferung an, kann die Gegenleistung entsprechend geändert werden.

#### **9.5**

Tritt Unmöglichkeit der Leistung während Annahmeverzuges des Kunden oder durch dessen Verschulden ein, bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

### **10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

#### **10.1**

Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das österreichische Recht, keine Anwendung.

#### **10.2**

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten aus der Geschäftsverbindung Fulpmes im Stubaital. Dies gilt insbesondere für die Zahlungspflichten.

#### **10.3**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern ist Innsbruck. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **11. Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen. Unterbleibt eine rechtzeitige Ersetzung, gelten anstelle der unwirksamen Klausel insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.